



Infobrief

02
07

Informationen und Nachrichten aus dem Nationalen Ethikrat

VKZ 64247 • N° 14 • Juni 2007

» ÖFFENTLICHE TAGUNG

Ethik aus Expertenhand?

Am 19. April hat der Nationale Ethikrat in einer öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung in Freiburg die Aufgaben des Ethikrates aus verschiedenen Fachperspektiven beleuchtet und hinterfragt. Die vier Hauptreferate werden im Folgenden in gekürzter Form wiedergegeben.

Horst Dreier:

Aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechtlers

Unser Thema betrifft in zentraler Weise die Frage der moralischen und auch der politischen Kompetenz aller Bürger, nicht nur der von Experten. Es stellt sich von daher

zunächst ein fundamentales Gleichheitsproblem. Eine der ältesten Begründungen für die Gleichheit unter den Menschen finden wir im berühmten Mythos von der Entstehung des Staates aus Platons Dialog „Protagoras“. ... Dieser Mythos des Protagoras ist ein Mythos der Demokratie. Genauer gesagt vielleicht: Er bietet eine Er-

klärung für den egalitären Grundzug der Demokratie. Denn Demokratie schätzt den politischen Willen jedermanns gleich ein. Der moderne Verfassungsstaat fügt dem hier verankerten Prinzip kollektiver Selbstbestimmung nun in charakteristischer Weise etwas hinzu, was die Antike noch nicht kannte: die Gewährleistung von Grundrechten, die sich, jedenfalls in erster Linie, als Abwehrrechte gegen den Staat richten. Damit rückt das Individuum endgültig in das Zentrum staatsphilosophischer und staatsrechtlicher Konstruktion. Aber wenn dem so ist – wozu brauchen wir dann eigentlich Ethikräte? Ist der Bürger als Grundrechtsträger nicht insofern souverän? In der Tat sind Grundrechte Garantien personaler Autonomie und individueller Selbstbestimmung. Sie sind Garantien der Freiheit, den eigenen Urteilen und Ansichten entsprechend leben zu können. Sie ermöglichen die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und seinen Vollzug, Urteile in ethischen und moralischen Fragen eingeschlossen. ... Der Gedanke von Freiheitsrechten für alle muss sich (jedoch) dem Umstände stellen, dass die reale Ausübung dieser Freiheit durch die Grundrechtsträger zu Konflikten führen kann. Strukturell ähnlich sind die Fälle gelagert, in denen dieser Ausgleich zwischen individueller Grundrechtsausübung und anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern hergestellt werden muss. Es gehört nun zu den vornehmsten Aufgaben des demokratischen Gesetzgebers, die Zuordnung und den



Über dreihundert Teilnehmer reisten zur Tagung des Ethikrates nach Freiburg.

Fortsetzung auf Seite 2

WEITERE THEMEN:

» **EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT**

SEITE 6 Europäische Bioethikgremien in Berlin

» **STELLUNGNAHME**

SEITE 8 Die Zahl der Organspenden erhöhen

» **DER NATIONALE ETHIKRAT**

SEITE 12 Organisation, Aufgaben, Ziele / Termine / Kontakte / Impressum



Die Referenten der Tagung: Horst Dreier, Volker Gerhardt, Eberhard Schockenhoff, Wolfgang van den Daele.

Ausgleich potenziell oder aktuell kollidierender Freiheitsansprüche vorzunehmen.

Doch wenn dies Aufgabe des Parlaments ist – wozu brauchen wir dann Ethikräte? In der Tat hat es Bedenken gegeben, wonach Ethikräte nicht lediglich als entbehrlich oder überflüssig, sondern im Grunde als unzulässig anzusehen sind. Der thematische Kontext ist mit dem als Krisenphänomen gemeinten Stichwort „Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen“ bezeichnet. In der Entparlamentarisierung lauern unzweifelhaft Gefahren für das Demokratieprinzip. ...

Hier ist es nun aber sehr wichtig zu sehen, dass weder bei der Enquete-Kommission noch beim Nationalen Ethikrat und auch nicht beim in *statu nascendi* befindlichen Deutschen Ethikrat eine solche problematische Konstellation gegeben ist. Schon die normativen Grundlagen sind hier eindeutig, spricht doch der Einrichtungserlass des Nationalen Ethikrates, nicht viel anders als der Gesetzentwurf zum Deutschen Ethikrat, davon, dass Diskurse gebündelt, Debatten organisiert, Konferenzen durchgeführt sowie Stellung zu ethischen Fragen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften bezogen werden soll. Auch die Abgabe von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln ist vorgesehen.

Von einer Delegation parlamentarischer Entscheidungen, von einer Übertragung wirklicher Entscheidungsmacht auf den Ethikrat oder auf andere Ethikräte ist hingegen nichts zu erkennen. ...

Was in solchen Gremien erreicht werden kann, ist, was ich einmal die Rationalität der Fachdiskurse in ihrer wechselseitigen Begegnung nennen möchte. (Damit meine ich den Vorgang, dass ein Sachproblem aus der Warte unterschiedlicher wis-

senschaftlicher Disziplinen aufbereitet, durchleuchtet und erörtert wird und sich dabei der je spezifische Sachverstand zur Geltung bringen kann. Das bedeutet zunächst einmal die Erhebung des naturwissenschaftlichen Befundes ...

Aber natürlich bleiben viele, bleiben vor allen Dingen zentrale ethische Fragen noch unbeantwortet, selbst wenn die biomedizinischen Grundlagen geklärt sind. Hier können ein intensiver Dialog und ein vorurteilsfreier Austausch von Argumenten durchaus manche Klärung erbringen. Man kann zu einem mehr oder minder breiten Konsens gelangen. Aber genauso oft ist das eben auch nicht der Fall ... Dass es zwischen den in den Beratungsgremien versammelten Fachleuten aus Philosophie, Ethik, Theologie, Jurisprudenz etc. nicht zu einmütigen Bewertungen kommt, kann letztlich nicht verwundern. Wieso sollte in Fragen, in denen die Gesellschaft sichtlich gespalten ist, ein Kreis von Fachwissenschaftlern nicht gespalten sein? ...

Es geht aber in diesen harten und bekannt kontroversen Fragen auch gar nicht darum, einen substanziellen Konsens zu erzielen, sondern eher darum, den Dissens und seine tiefer liegenden Gründe so klar wie möglich zu formulieren.

Das scheint mir vielleicht das Allerwichtigste zu sein, was Beratungsgremien dieser Art leisten können: eine die wissenschaftlichen Standards der jeweiligen Fachdisziplin vollumfänglich wahrende, aber deren je eigenen wissenschaftlichen Stil überwindende, möglichst alle Argumente in gut nachvollziehbarer Form präsentierende Darstellung und Ausleuchtung der Problemfelder. Insofern können Beratungsgremien ihrer Funktion gemäß ein Stück weit zur Versachlichung der bioethischen Debatten beitragen, zur Klärung der Grund-

fragen, vor allen Dingen auch der biomedizinischen, desgleichen zur Rationalisierung von Kontroversen. ...

Wozu also (nochmals) Ethikräte? Nicht, um dem Parlament die Entscheidung abzunehmen oder sie ihm vorzuschreiben. Ethikräte sind weder Ersatz- noch Supergesetzgeber, wohl aber, um ihm und vor allem auch der Gesellschaft Entscheidungs- und Argumentationshilfen an die Hand zu geben. Nicht, weil sich in Ethikräten eine höhere Weisheit bündeln würde – wohl aber, weil fachspezifischer Sachverstand und wissenschaftliche Perspektive in ihrer interdisziplinären Begegnung aufklärend und erhellend für die Problemanalyse wirken können. Ethikräte tragen weder der Gesellschaft noch dem Parlament stolz und zielsicher die Fackel voraus, aber genauso wenig tragen sie dem Parlament und noch weniger der Regierung die Schleppe hinterher. Sie nehmen Sondierungen auf schwierigem Gelände vor, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Volker Gerhardt: Die Perspektive des Philosophen

... Mit jeder Verbesserung, zu der (Wissenschaft und Technik) uns nötigen, wächst unsere Abhängigkeit. Wir sind nicht nur die Erfinder und Nutznießer der Technik, sondern wir verstärken unsere Bindung an sie, je problematischer sie uns wird. Das Diabolische liegt hier, wie stets, im eigenen Anteil an dem, was wir beklagen. Niemand anders als wir selbst sind es, die die Ursache für die fortschreitende Einbindung in den zivilisatorischen Kokon der Technik sind. Damit ist die Chance, von uns selber abzulenken, versperrt. Wir haben keinen Raum,

früheren Generationen gegebenen gesellschaftlichen Strukturen oder umfassenden Weltbildkonstellationen die Schuld an unserer Verfallenheit an die Technik zu geben.

Wenn wir selbst es sind, die mindestens mit jeder Gefährdung, vielleicht aber schon bei jeder erhofften Erleichterung auf einer weiteren Steigerung technischer Leistungen bestehen, tragen wir auch die Verantwortung für den Steigerungsexzess von Wissenschaft und Technik. Dann können wir nicht leugnen, dass wir auch innerlich auf diesen Prozess des Fortschreitens und der Steigerung setzen. Schließlich sind wir es selbst, die aus guten Gründen nicht zu Opfern mangelnder Vorkehrungen und unzulänglichen Wissens werden wollen. Wir haben ein originäres und, wie ich meine, durchaus humanes Motiv, die jeweils wirksamsten Mittel zu wählen, und das sind in der technisch-wissenschaftlichen Zivilisation nun einmal die Instrumentarien von Wissenschaft und Technik. ...

Das zivilisatorische Problem besteht ... darin, dass wir nicht nur von der Technik nicht ablassen können, sondern dass wir gerade dort, wo sie uns bedenklich erscheint, einen noch stärkeren Einsatz von Techniken fordern. Der mit jedem neuen Schub irritierender Erkenntnis laut werdende Ruf nach ethischen Regeln bestätigt diese Tendenz. Denn auch die Ethik als methodische Anleitung zur menschlichen Lebensführung muss ... als eine Technik angesehen werden. ...

1. *Ethik als Lebenstechnik*: ... Wann immer ein gewohntes Verhalten unsicher wird, sodass der Anspruch besteht, es entweder grundsätzlich zu sichern oder es mit nachvollziehbaren Gründen zu ändern, wird eine ethische Reflexion erforderlich. ... (Die Ethik) rechnet mit dem Austausch von Gründen und setzt nicht nur die Möglichkeit, sondern unter Umständen auch die Notwendigkeit einer öffentlichen Rechtfertigung eines Verhaltens voraus. ...

2. *Zweck und Mittel*: Was immer der Mensch ... tut, er ist und bleibt ein Lebewesen, das nur deshalb so stark von der naturwissenschaftlichen Forschung tangiert werden kann, weil es mitsamt seiner von ihm erzeugten Kultur zur Natur gehört. ... So wird der Mensch zum Inaugurator der Technik, die es ihm ermöglicht, gegenständliche Zweck-Mittel-Bestände zu schaffen.

3. *Technik, Kultur und Kunst*: Die technische Verselbstständigung und Vergegenständlichung lebendiger Beziehungen bieten nicht nur die Chance zu sachbezogenen



Die Referenten stellten sich den Fragen des Publikums. Kristiane Weber-Hassemer moderierte die Diskussion.

Lernprozessen, sondern legen auch den Grund für den Aufbau einer technisch gestützten gesellschaftlichen Organisation, die wir als Kultur begreifen. Zur Kultur gehören ... auch die (Techniken) der Verständigung und des Verhaltens. ...

4. *Ethik in der Krise*: Lebenstechniken stabilisieren sich auf bestimmten kulturellen Niveaus, sind aber zahlreichen äußeren wie inneren Einflüssen ausgesetzt. ... Die Geschichte kennt Phasen des Umbruchs, die von den Betroffenen selbst als riskant und krisenhaft erlebt werden. ... Es kann daher nicht wundern, dass mit jedem bewusst erfahrenen Wandel die Nachfrage nach Ethik steigt. ...

5. *Ethik unter den Bedingungen der wissenschaftlichen Zivilisation*: ... Die wissenschaftlich-technische Revolution treibt das Verlangen nach Ethik in die Höhe, die ihrerseits den wachsenden Ansprüchen nur nachkommen kann, wenn sie sich selbst der szientifischen Techniken bedient. ...

6. *Ethik als Wissenschaft unter Wissenschaften*: ... Unter dieser Prämisse hat sich die Ethik den wissenschaftlichen Einsichten ihres Zeitalters zu stellen, und sie hat sich dabei den als angemessen geltenden Methoden der Begründung und Vermittlung ihrer Einsichten zu stellen und hat sich damit auch ... in den politischen Klärungsprozess einbinden zu lassen und an der öffentlichen Aufklärung mitzuwirken. ... (Der) Philosoph ... muss lernen, auch andere Positionen nach ihrem rationalen Kalkül einzuschätzen, ... sich auf den Diskurs in einer interdisziplinären und -institutionellen Ethikkommission einzulassen und dabei dann eben zu sehen, dass es nicht in jedem Fall auf den Konsens ankommt, sondern dass man in der Differenz der Ansichten zu Präzisierungen gelangt.

7. *Konkrete Ethik*: Die Ethik ist von ihrem historischen und systematischen Ursprung her auf die Erörterung konkreter Lebensprobleme bezogen. ... Aber sie muss bei ihrer Suche nach Gründen auf allgemeine

Einsichten und auf Grundsätze eingehen, ohne die ihre Empfehlungen im Einzelfall nicht verständlich würden. Sie ist daher notwendig konkret und allgemein zugleich. ...

8. ... *Das Problem der angewandten Ethik*: ... Wir finden sie als Bio-, Medizin-, Umwelt-, Wissenschafts-, Wirtschafts-, Friedens-, Weltraum- oder Technikethik. ... Es wäre falsch, von der hier erreichten Konkretion abzulassen. Entscheidend ist jedoch, dass man *Applied Ethics* nicht von den Aufgaben der Begründung und der Rechtfertigung im Gesamtbereich der philosophischen Ethik abkoppelt. ...

9. *Die Unvermeidlichkeit der ethischen Frage*: ... Die sich juristisch oder politisch äußernden Differenzen haben in der Regel einen ethischen, vielleicht auch einen religiösen, in jedem Fall aber einen ... weltanschaulichen Hintergrund. Und der muss zur Sprache kommen, wenn eine Ethikkommission ihrem Namen gerecht werden will. ...

10. *Die individuelle Einsicht ist unabdingbar*. Ethik ist eine philosophische Disziplin, an der ... viele Fächer Anteil haben. Damit tritt der gesellschaftliche Charakter der moralischen Reflexion umso stärker hervor. Die in ihr wirksame instrumentelle Rationalität, die ihre Einbindung in die Anspruchsspirale der wissenschaftlich-technischen Zivilisation bewirkt, verstärkt die politische Natur des ethischen Geschäfts, nicht nur in der Beratung, sondern auch in der individuellen Reflexion. Das ändert aber nichts daran, dass der Ausgangs- und Endpunkt ethischen Denkens stets nur das Individuum sein kann.

Eberhard Schockenhoff: Die Sichtweise des Theologen

Der Titel unserer Tagung „Ethik aus Expertenhand“ ist in Frageform ausgesprochen. Kann etwas so Persönliches,

von individuellen Werthaltungen Abhängiges wie die ethische Beurteilung einzelner Verfahren der modernen Lebenswissenschaften Gegenstand eines Expertenurteils, einer fachwissenschaftlichen Expertise sein? Ob es sich um die Geburt des ersten Kindes nach künstlicher Befruchtung, die Entschlüsselung des menschlichen Genoms oder die Aussichten der regenerativen Medizin durch die Nutzung von Erkenntnissen, die im Zusammenhang der Stammzellenforschung gewonnen wurden, handelt – in jedem Fall gibt es unmittelbar Betroffene unter uns, die als Patienten, Eltern und Angehörige die Erfolge biomedizinischer Forschung gerade nicht als bloße Zuschauer erleben. Sie verbinden mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt vielmehr sehr persönliche Hoffungen: auf Heilung von schwerer Krankheit, auf spürbare Erleichterung ihrer Beschwerden, auf ein gesundes Kind ohne die befürchtete Behinderung, auf risikolose Familienplanung, auf die Beherrschung der biologischen Unwägbarkeiten der eigenen Lebensführung ...

Das Fragezeichen hinter der Formulierung „Ethik aus Expertenhand?“ signalisiert dabei zugleich Misstrauen. Argwohn stellt sich bei vielen ein, wenn ihre persönlichen Hoffnungen auf den Sieg der Wissenschaft, die sie von ihrer Krankheit befreien oder ihnen ihre Ängste vor künftigem Leiden nehmen kann, mit einer distanziert-sachlichen Analyse der notwendigen Forschungsprojekte konfrontiert werden sollen. Wenn es einen Weg geben könnte ..., um Krankheitsursachen zu erforschen, Therapieverfahren zu verbessern und Leiden schließlich zu heilen, wer hätte das Recht, die Nutzung dieser Möglichkeiten Bedingungen zu unterwerfen, aus unbeteiligter Distanz Bedenken vorzutragen? Gibt es außer dem Leid der Kranken und ihrer verzweifelten Hoffnung auf Hilfe überhaupt andere Gesichtspunkte, die neben den gebieterischen Imperativen einer Ethik des Heilens zählen?

Das Fragezeichen hinter dem Projekt professioneller Ethikberatung hat noch einen weiteren Grund, der mit der Sonderstellung der Ethik im Kanon der Wissenschaften zusammenhängt. Ethik hat es nicht mit der Gewinnung, Kontrolle und Sicherung von Einzelkenntnissen aus dem Bereich einzelner Fachdisziplinen zu tun. Sie soll vielmehr Orientierungswissen bereitstellen, das es dem Einzelnen ermöglicht, Handlungsgründe zu erkennen, Lebensziele zu rechtfertigen und die berech-



Das Interesse an den Publikationen des Ethikrates war sehr groß.

tigten Ansprüche anderer an das eigene Handeln zu beachten. Ist dem so, kann Ethik kein reines Expertenwissen sein. In vielen Bereichen der modernen Gesellschaft erlauben Expertenkulturen eine arbeitsteilige Kooperation, die für alle vorteilhaft ist, da sie neben Zeitersparnis auch Entlastung bedeutet und so individuelle Freiräume für persönliche Vorlieben oder eigenes professionelles Können schafft. Wenn wir in den Bereichen, in denen uns mangels eigener Kompetenz kein Urteilsvermögen zukommt, die Dienste von Experten in Anspruch nehmen, verlassen wir uns gegenseitig darauf, ein begründetes, nach dem jeweiligen Sorgfaltsstand des jeweiligen Expertenwissens gewonnenes Urteil zu erhalten. ...

Auch wenn Wortbildungen wie ... „Ethikberatung“ oder „ethische Expertise“ eine professionelle Beratung durch Experten in Aussicht stellen, kann es sich dabei immer nur um die Hilfe zum eigenen Nachdenken handeln. ... Entsprechend ihrer ureigenen Zielsetzung als praktische Wissenschaft ist Ethik ... dann erfolgreich, wenn sie ihren Adressaten zu einer besseren, eigenen Urteilsbildung verhilft und ihr Orientierungsvermögen angesichts komplexer individueller, gesellschaftlicher oder wissenschaftlich-technischer Problemstellungen stärkt.

Seit ihren Ursprüngen bei Plato und Aristoteles versteht sich Ethik als ein rationales, auf die Beibringung und Überprüfung von Gründen gestütztes Unternehmen, das auf Verständigung über die gemeinsamen Angelegenheiten aller ausgerichtet ist. Ihre Aufgabe ist es, die berech-

tigten Anliegen und Schutzansprüche aller so zueinander zu vermitteln, dass ein Ausgleich gefunden wird, dem alle Beteiligten zumindest prinzipiell zustimmen können ... Dieser unterscheidet sich von der Strategie einer bloßen Interessendurchsetzung durch die Bereitschaft, die Perspektive aller von unseren Handlungen Betroffenen in die ethische Urteilsbildung einzubeziehen und die anderen auch dort, wo konkurrierende Interessen und Ansprüche aufeinandertreffen, als ebenbürtige Mitglieder der moralischen Gemeinschaft anzusehen. Aufgabe ethischer Verständigung ist daher die Suche nach dem ... gemeinsamen Guten im Sinne des Gerechten, das von jedem denkbaren Standpunkt aus vernünftiger Zustimmung fähig ist. ...

Die Verwirklichung an sich wünschenswerter Handlungsziele kann dann zur moralischen Unmöglichkeit werden, wenn diese nur erreicht werden können, indem elementare Rechte und Ansprüche anderer verletzt werden. ... Ein moralischer Standpunkt wird ... erst dann erreicht, wenn die Belange aller von ihren Handlungen möglicherweise Betroffenen Berücksichtigung finden. Daher muss ein ethisches Urteil, zu dem ethische Beratung anleiten möchte, auch die erforderlichen Mittel überprüfen und die bei realistischer Risikoabwägung zu erwartenden Folgen berücksichtigen. ...

Das ethische Urteilen-Können, zu dem Ethikberatung anleiten möchte, meint das Vermögen, eine bestimmte Handlungsweise, ..., einen bestimmten Blick auf das menschliche Leben so zu beurteilen, dass ... kein davon Betroffener als bloßes Objekt behandelt wird. Für den einzelnen Be-



troffenen ... bedeutet ein solches ethisches Urteilen-Können das Vermögen, das eigene Handeln, die eigenen Erwartungen an die Entwicklung der modernen Lebenswissenschaften aus der Perspektive auch der anderen, die von diesem Handeln betroffen sind, zu beurteilen. ...

Eine Anleitung zum eigenständigen ethischen Urteilsvermögen beginnt daher mit der Erweiterung des Blickfeldes, mit der Wahrnehmung, dass da noch ein anderer ist, der dem Erreichen meiner Wünsche im Wege steht und dennoch eine eigene berechnete Lebensperspektive besitzt, die ich als moralisch handelnder Mensch nicht übergehen darf.

Wolfgang van den Daele: Durch die Brille des Soziologen

Ich will in fünf Punkten aus soziologischer Sicht etwas zu dem Problem sagen, welcher Konflikt hier vorliegt und was der Ethikrat durch Politikberatung dazu beitragen kann, den Konflikt zu entschärfen, bzw. was er nicht dazu beitragen kann.

Der erste Punkt: Es handelt sich um einen Konflikt um moralische Werte. In einer Allensbach-Umfrage von 2004 haben der Aussage „Ein schwerkranker Patient im Krankenhaus soll das Recht haben, den Tod zu wählen und zu verlangen, dass ein Arzt ihm eine todbringende Spritze gibt“ 64 Prozent zugestimmt, 19 Prozent nicht zugestimmt, 17 Prozent waren unentschieden. Aus diesen Zahlen folgt überhaupt nicht, dass in bestimmten Fällen eine

Tötung auf Verlangen, also aktive Sterbehilfe, moralisch richtig oder vertretbar ist. Es folgt aber ganz eindeutig, dass es zu dieser Frage in der Bevölkerung keinen Konsens gibt. ... Das ist die Ausgangslage für (die) Fragen, die wir im Ethikrat verhandeln und die in der Öffentlichkeit als bioethische Kontroversen verhandelt werden.

Der zweite Punkt: Ein solcher Konflikt ist ein Wertkonflikt, der tendenziell erheblichen sozialen Sprengstoff enthält. ... Interessenkonflikte kann man auf alle möglichen Arten und Weisen bereinigen. ... Bei Wertkonflikten hingegen ist die Sache sehr viel schwieriger, insbesondere wenn diese Werte moralisch aufgeladen sind ... Von Werten lässt man sich nichts abhandeln ... Dort, wo wir anfangen, so etwas zu tun, haben wir im Grunde den moralischen Anspruch schon aufgegeben. ...

Moralische Werte sind etwas, was soziale Geltung hat. ... Deshalb ist der moralische Anspruch relativ stark; er ist eigentlich unabdingbar. Wenn Moral infrage gestellt wird, sind wir tendenziell kriegerisch gestimmt; also wir sind intolerant. ...

Der dritte Punkt: Der Nationale Ethikrat trägt zur Entschärfung des moralischen Konflikts dadurch bei, dass er gewissermaßen vorführt: Erstens, es handelt sich wirklich um einen Konflikt über Moral und nicht über schnöde Interessen. Zweitens, bei der Mobilisierung aller Gründe, die wir beibringen können, kommen wir trotzdem nicht zu einem Konsens. ...

Der vierte Punkt: Der Nationale Ethikrat trägt dadurch zur Entschärfung des moralischen Konflikts bei, dass er ebenfalls vorführt, was vernünftigerweise getan werden

sollte, wenn man sich moralisch nicht einigt, aber etwas regeln muss: Man schiebt es dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber zu; das ist eine Form der Entschärfung eines moralischen Konflikts. ...

Eine Mehrheitsentscheidung bedeutet nicht, dass der Wertkonflikt entschieden ist. Denn die Entscheidung der Mehrheit besagt ja nicht: Eine bestimmte moralische Position ist richtig. Vielmehr besagt sie: Wenn wir in dieser Frage irgendetwas regulieren müssen ..., dann sollte die Mehrheit entscheiden. ... Wenn sich morgen die Mehrheiten ändern, dann könnte die Entscheidung anders ausfallen. ... Faktisch sieht es ein bisschen anders aus, denn je länger eine solche Norm gilt, desto einfacher ist es zu sagen: Das gehört ja zum normalen moralischen Grundvorrat, und jeder, der daran etwas ändern will, will nicht eine Mehrheitsentscheidung ändern, sondern die moralischen Grundlagen der Gesellschaft. ... In diesem Sinne ist die Prozeduralisierung eines moralischen Konflikts, nämlich dass die Entscheidung in einem Verfahren fällt, in dem auch andere politische Konflikte gelöst werden, eine wichtige Funktion. Der Ethikrat führt vor, dass man ... dies zu akzeptieren hat.

Der fünfte Punkt: Diese Strategien der Entschärfung eines moralischen Konfliktes funktionieren keineswegs automatisch, und es ist keineswegs gesichert, dass wir bei zukünftigen Konflikten mit dieser Lösung rechnen können.

Können wir sicher sein, dass das immer funktioniert? Das können wir nicht. Wir können uns überlegen: Warum funktioniert das eigentlich so gut bei dem Ethikrat, dass er sagt: „Wir haben einen Dissens; damit müssen wir leben. Das ist die Anerkennung eines Pluralismus. Wenn wir entscheiden müssen, dann müssen wir nach Mehrheit entscheiden“? Das funktioniert deshalb so gut, weil wir schon ... akzeptiert (haben), dass man moralische Konflikte nicht mit der Waffe austrägt, sondern mit Argumenten, und dass man, wenn man argumentativ nicht weiterkommt, irgendwie ein Verfahren wählen muss. ...

Manchmal sollte man sich überlegen, ob man statt eines Diskurses lieber versuchen sollte, den Konflikt unter den Teppich zu kehren. Das ist natürlich ... überhaupt nicht politisch korrekt zu sagen: Möglicherweise ist es für den sozialen Frieden besser, den Konflikt unter dem Deckel zu halten, statt ihn auszusprechen. Ich finde, es ist ein Segen unserer politischen Kultur, dass wir ziemlich sicher

sein können: Es schadet nicht, wenn wir etwas thematisieren. Das kann aber auch zur Verschärfung von Konflikten führen. ... Aber Konflikt ist für eine Gesellschaft ja auch nicht schlecht. Solange wir sicher sein können, dass er nicht ausartet, sollten wir an dieser politischen Kultur dringend festhalten. Aber manchmal kann es auch sein, dass die Entthematisierung eines Konflikts die bessere Lösung ist. ...

In gewisser Weise ist das eine Strategie, die sich manchmal im Ethikrat einschleicht. Denn wenn wir uns angucken, welche Schlussfolgerungen wir gezogen und welche Empfehlungen wir gegeben haben, dann wird deutlich: Wir ziehen uns davor zurück, unsere eigene Position kristallklar deutlich zu machen, weil wir wissen: Da kommen wir irgendwie nicht weiter. Also ziehen wir uns auf Positionen zurück, die ganz eigenartig sind – Beispiel: Sterbehilfe –: Man soll an der Tötung auf Verlangen festhalten, am Gesetz nichts ändern. Der letzte Satz unserer Stellungnahme lautet: Aber wenn man in extremen Fällen – das sind alle die Fälle, in denen überhaupt an Ausnahmen von der Tötung auf Verlangen gedacht wird – Menschen nur dadurch helfen kann, dass man dem nachgibt, dann soll man von der Strafe absehen. – Wunderbar. Beide haben recht. Die einen sagen nämlich: Es wird nichts aufgehoben; das Gesetz bleibt ganz klar. Aber die Praxis ist so: Wir kommen irgendwie darum herum. – Das ist ... eine Art Versuch, den Konflikt zu entthematisieren. ... Das mag juristisch alles hoch unbefriedigend sein; soziologisch ist es einfach genial. Es ist eine geniale Strategie der sozialen Befriedung. ...

Der Ethikrat ist eigentlich nicht dazu da, Konflikte zu dethematisieren, sondern dazu, sie zu thematisieren. Aber wir haben auch etwas von der anderen Strategie beherzigt. ||

INFO

»» REFERATE UND DISKUSSIONSBEITRÄGE

Der komplette Wortlaut der Referate sowie der anschließenden Diskussionen können im Wortprotokoll der Tagung „Ethik aus Expertenhand?“ unter http://www.ethikrat.org/veranstaltungen/pdf/Wortprotokoll_Ethik_aus_Expertenhand_2007-04-19.pdf nachgelesen werden.

»» EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Europäische Bioethikgremien in Berlin

Erstmalig tagten die nationalen Ethikkomitees der Länder des Europarates und der Europäischen Union gemeinsam. Anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft empfing der Nationale Ethikrat die 145 Teilnehmer aus 38 europäischen Staaten zusammen mit den Mitgliedern der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und neuer Technologien (EGE) vom 23. bis 25. Mai 2007 in Berlin.

|| Bei der 9. Europäischen Konferenz Nationaler Ethikkomitees (COMETH) stand die Rolle von Ethikgremien in demokratischen Gesellschaften auf der Tagesordnung. Die Vorsitzende des Nationalen Ethikrates, Kristiane Weber-Hassemer, sagte, die Aufgabe von Ethikräten sei es, gesellschaftliche Lernprozesse zu initiieren und Diskurse zu führen, die langes Nachdenken erforderten. Auch Regierung und Parlament müssten sich in solche Diskurse einbinden lassen. Der COMETH-Vorsitzende Daniel Tarschys betonte, dass die Ethikgremien in den einzelnen Ländern zumeist vor den gleichen Fragestellungen stünden; deshalb sei der Austausch von herausragender Bedeutung und müsse intensiver werden. Auch Lutz Diwell, Staatssekretär im Bundesjustizministerium, verwies in seinem Grußwort auf die wachsende Bedeutung internationaler Zusammenarbeit in Fragen der Bioethik. Deshalb müssten auch verstärkt internationale Standards entwickelt werden. Dabei spiele der Europarat eine ganz wichtige Rolle.

Claude Huriet, stellvertretender Vorsitzender der Internationalen Bioethikkommission der Weltkulturorganisation Unesco stellte die Rolle von ethischen Beratungsgremien in der demokratischen Debatte aus dem Blickwinkel der Politik und des Gesetzgebers dar. Die Unesco ermutige Staaten, Bioethikkomitees einzurichten: Die Ethikgremien setzten einen Bezug zu den Menschenrechten – und sie benötigten Zeit für ihre Arbeit. „Die Zeit spielt aber gegen uns“, so Huriet, der dazu aufforderte das Recht auf Innovation mit dem Recht auf Nachdenken zu verbinden.

Der Schweizer Politikwissenschaftler Claude Longchamp sah die derzeitige Rolle

von Bioethikgremien, die er provokativ als Bioethik-Agenturen bezeichnete, als außenstehende Beobachter. Er verglich Ethikräte mit einer Feuerwehr: Wenn es brenne, würden sie gerufen. Besser arbeiteten sie im bildlichen Sinne als eine Art Brandschutz. Er forderte die Ethikgremien dazu auf, Lobbyisten zu werden und ein Gegengewicht im politischen Prozess zu bilden. Wie alle Akteure müssten auch Bioethikgremien im direktdemokratischen Prozess permanent gegenüber der staatlichen Willensbildung und der Meinungsbildung der Bürgerschaft kommunizieren können. So hätten sie gerade bei neuen Themen einen Erfahrungsvorsprung. Nur eingeführte und auf Dauer angelegte Plattformen seien erfolgreich. Bioethikgremien arbeiteten aus seiner Sicht viel zu wenig systematisch. Entscheidend für ethische Argumente sei der Nutzen für die Menschheit oder den Menschen.

In der Diskussion wurden neue internationale Prozesse angestoßen, etwa zwei Vertreter von Ethikkomitees afrikanischer Länder zur nächsten COMETH-Konferenz einzuladen, um diese von gut funktionierenden Ethikkomitees lernen zu lassen. Huriet verwies darauf, dass von Seiten der Unesco bereits ein Programm für neue Bioethikkomitees existiere, das z. B. Togo unterstütze.

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses Bioethik des Europarates Elmar Doppelfeld fasste die Vorträge und Diskussion zusammen und sah es als Aufgabe von Ethikkomitees an, einen Ausgleich zu finden zwischen den Grundrechten des Individuums und den Ansprüchen der Gesellschaft. Als ein Beispiel dafür, wie langwierig die Arbeitsprozesse seien, nannte er die Konvention von Oviedo, die erst sechs Jahre nach Arbeitsbeginn zur Un-

terzeichnung vorgelegt wurde. Steter Tropfen höhle den Stein, machte er den Anwesenden Mut.

Hirnforschung und die Grenzen des wissenschaftlichen Paradigmas

Gegenstand der ersten gemeinsamen Sitzung von COMETH mit dem Forum nationaler Ethikräte der EU (NEC) waren Fragen der Hirnforschung und der Grenzen naturwissenschaftlicher Deutungen menschlichen Denkens und Handelns sowie die Grenzziehung zwischen medizinischen und sozialen Problemen.

Karl Zilles vom Forschungszentrum Jülich zeigte mit Forschungsergebnissen moderner bildgebender Verfahren in der Hirnforschung, dass kognitive Leistungen und Verhalten auf lokalisierbaren Aktivitäten des Gehirns beruhen. Ziel dieser Forschung sei es, die zugrunde liegenden Hirnmechanismen zu verstehen und gegebenenfalls zu therapieren. Die Hirnforschung könne kognitive Prozesse jedoch nur so weit klären, wie sie in Versuchsanordnungen überprüfbar seien. Das naturwissenschaftliche Paradigma schließe ein dualistisches Hirn-Seele-Konzept von vornherein aus und könne zu einer Naturalisierung des Menschenbildes führen. Fragen nach den neuronalen Grundlagen des freien Willens, der Ethik und Religion würden dann immer wieder auf die Hirnmechanismen reduziert. Hier sei Zurückhaltung beim naiven Überspringen kategorialer Grenzen zwischen Naturwissenschaft und Philosophie angebracht.

„Soziales Versagen wird als biologischer Prozess definiert“, sagte Jean Claude

Ameisen vom französischen nationalen Ethikrat CCNE in seinem Vortrag zur Medikalisation sozialer Probleme. Dies sei nur der eine Aspekt, führte er weiter aus: „der andere ist die Technisierung der Medizin, die Prozesse aus dem sozialen Kontext löst“. In der Diskussion forderte Spiros Simitis, Mitglied des deutschen Nationalen Ethikrates, dazu auf, die Medizin in ihrem sozialen Kontext zu sehen und sie nicht als Technik, sondern als Humanwissenschaft zu verstehen.

Im Rahmen des 9. NEC-Forums am 24. und 25. Mai diskutierten die Vorsitzenden und Sekretäre der Ethikräte der 27 EU-Mitgliedsstaaten über die Zusammenarbeit im Europäischen Forschungsraum und das Thema *Governance and Ethics*. Auf der Agenda standen der Wissenschaftler in seiner Doppelrolle als Forscher und Unternehmer sowie *Enhancement* und der Umgang mit dem menschlichen Körper. Am Beispiel der künstlichen Befruchtung erörterten die Teilnehmer, wie unterschiedliche nationale Gesetzgebungen die medizinische Praxis beeinflussen.

Bettina Schöne-Seifert, Mitglied des deutschen Nationalen Ethikrats, definierte *Enhancement* als Verbesserungsmaßnahmen geistiger Fähigkeiten oder psychischer Befindlichkeiten jenseits der Behandlung oder Prävention von Krankheiten mit biochemischen Mitteln. Die Entwicklung dieser Techniken stehe noch am Anfang und werfe wichtige ethische Fragen auf. „*Enhancement* ist nicht natürlich, weil die Beziehung zwischen Sein und Schein gebrochen wird“, sagte der stellvertretende Vorsitzende des griechischen Ethikrats, George Maniatis, Er plädierte gegen ein kategorisches Verbot von *Enhancement* und für eine Einzelfallprüfung auf Basis medizinischer und ethischer Kriterien.

Dialog über Ethik

In seinem Grußwort betonte Thomas Rachel, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesforschungsministerium, dass die Europäisierung des Diskurses zur Bioethik von zentraler Bedeutung sei. Ethikgremien verschafften ethischen Prinzipien Geltung, die ansonsten im freien Spiel der Kräfte untergehen könnten.

Wie realistisch ist das Erreichen einer gemeinsamen Betrachtungsweise in Bezug auf bioethische Belange in Europa, wenn man die soziokulturelle Vielfalt der EU-Mitgliedsstaaten bedenkt? Ist dies ein verfahrenstechnisches Ziel oder ist es möglich, einen Konsens in Bezug auf die substantiellen Bereiche der Ethik zu erreichen? Diese Fragen stellte Eugenijus Gefenas, Vorsitzender des Litauischen Bioethikkomitees, und sah in dem NEC-Forum eine geeignete Plattform um *Best-Practice*-Beispiele und gemeinsame Ansätze in bioethischen Belangen in Europa zu fördern. Gefenas unterschied die philosophisch-akademische von der politisch-öffentlichen Bioethikdiskussion. Während der philosophische Ansatz ergebnisoffen den Argumenten folge, konzentriere sich der politische Ansatz auf die gesellschaftlichen Folgen und die Möglichkeiten für Regelungskompromisse.

Integrität und Fehlverhalten in der Forschung

Der EGE-Vorsitzende Göran Hermerén warnte vor den Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Damit stehe die Integrität der Forschung auf dem Spiel. Er plädierte für ein zentrales, unabhängiges Gremium,



Daniel Tarschys, bis Mai 2007 Vorsitzender der COMETH.



Teilnehmer verfolgen die Ausführungen von Elmar Doppelfeld.

das alle Vorwürfe von Betrug und Fehlverhalten untersuchen sollte. João Lobo Antunes, Mitglied des Portugiesischen Rates für Bioethik, sagte, die Häufigkeit von Täuschungen sei schwer zu bestimmen. Möglicherweise gebe es sie aber öfter, als man allgemein erwarte. Das System der Expertengutachten sei trotz aller Unzulänglichkeiten unverzichtbar und der einzig angemessene *Gate Keeper* für das System. Die aus der Beziehung zwischen Forschungsinstitutionen und Industrie resultierenden Interessenskonflikte seien Anlass zur Beunruhigung und beeinträchtigten die Glaubwürdigkeit wissenschaftlicher Publikationen, warnte Siobhán O'Sullivan, Direktorin des irischen Bioethikrates, während Martin Lohse von der Universität Würzburg auf gelungene Beispiele einer Verbindung von Wirtschaft und Wissenschaft hinwies. Weitere Tagungsteilnehmer mahnten Transparenz an und warnten vor zu großer Nähe von Wirtschaft und Forschung.

Für die Bioethikexperten ist der Austausch über nationale Grenzen hinweg von großer Bedeutung und auch Ansporn, Ansätze der anderen Ethikkomitees im eigenen Land zur Grundlage der Diskussion zu machen, sagte der Präsident des schwedischen Rates für Ethik in der Medizin, Daniel Tarschys. Beim nächsten NEC-Forum vom 11. bis 12. Oktober 2007 wird der Dialog in Lissabon weitergeführt werden. Die nächste COMETH-Konferenz findet 2009 statt.

Der Nationale Ethikrat und die EGE diskutierten in einer bilateralen Runde Fragen der Biobanken sowie der Organspende ausgehend von der jüngsten Stellungnahme des Nationalen Ethikrates (siehe nebenstehenden Beitrag). ||

INFO

»»| LINKS

Das Programm der Tagung ist online abrufbar unter

http://www.ethikrat.org/eu2007/Programm_COMETH_NEC_23-25_Mai_07.pdf.

»» STELLUNGNAHME

Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland

Die Ausgangssituation ist bedrückend: Jahr für Jahr sterben in Deutschland über 1.000 Menschen, die durch die Möglichkeiten der Transplantationsmedizin vermutlich hätten gerettet werden können, für die aber nicht rechtzeitig ein Organ zur Verfügung stand. Und Jahr für Jahr leben tausende Menschen in der Hoffnung, endlich ein Organ zu bekommen, das ihnen das Leben retten oder zumindest erheblich erleichtern könnte.

Ein Beitrag von Jochen Taupitz *

|| Zwar ist der Organmangel ein chronisches Problem der Transplantationsmedizin in allen Ländern. In Deutschland ist das Problem jedoch besonders groß. Denn Vergleiche zeigen, dass es in Deutschland bezogen auf die Zahl der Einwohner deutlich weniger Organspenden gibt als in anderen Ländern. Der Nationale Ethikrat ist der Ansicht, dass eine Gesellschaft den gravierenden Organmangel nicht ignorieren darf, sondern immer wieder von neuem nach Lösungen suchen muss, solange Leid und Tod von Patienten auf der Warteliste vermeidbar sind. Er hat deshalb vor wenigen Wochen eine Stellungnahme veröffentlicht, die den Titel trägt: „Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland“.

Ausgangslage

Als man in Deutschland vor zehn Jahren das Transplantationsgesetz verabschiedete, hatte man die Hoffnung, dass das Gesetz zu einer Steigerung der Organspenden führen werde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Gründe in zwei Bereichen zu finden sind: Einerseits gibt es organisatorische Defizite des deutschen Gesundheitssystems,

die dazu führen, dass nicht alle diejenigen, die aus medizinischen Gründen als Organspender in Betracht kommen, auch tatsächlich an die zuständige Stelle gemeldet werden. Und zum anderen führt die geltende gesetzliche Regelung, die der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Spender dienen soll, dazu, dass aus rechtlichen Gründen nur ein Teil derjenigen, die der Organspende positiv gegenüberstehen, tatsächlich in Anspruch genommen werden. In Deutschland ist nämlich die Organentnahme nur zulässig, wenn entweder die zu Lebzeiten erklärte ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder aber die ausdrückliche Einwilligung seiner Angehörigen nach seinem Tode vorliegt. Ohne eine ausdrücklich erklärte individuelle Zustimmung kann also niemand als Organspender in Anspruch genommen werden. Es ist offenkundig, dass eine Veränderung in diesem Bereich ethisch und rechtlich weitaus problematischer ist als eine Veränderung bei den organisatorischen Rahmenbedingungen. Deshalb hat sich unsere Stellungnahme denn auch vor allem mit dem Erfordernis der individuellen Zustimmung beschäftigt. In der Stellungnahme haben wir uns dabei allerdings ausdrücklich auf die Situation der postmortalen Organspende beschränkt, also auf die Or-

ganentnahme nach dem Tod des Spenders. Bezogen auf die Lebendorganspende sind andere ethische und rechtliche Fragen betroffen, die wir bewusst ausgeklammert haben.

Organisatorische Verbesserungen

Man hat festgestellt, dass weniger als die Hälfte der deutschen Krankenhäuser mit Intensivstationen ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommt, potenzielle Organspender an die zuständige Stelle zu melden. Das ist, deutlich gesagt, ein Skandal. Denn dadurch kommt es dazu, dass Menschen, die aus medizinischer Sicht geeignete Organspender wären und für sich selbst eine Organspende auch gewünscht haben, gleichwohl nicht zur Rettung anderer Menschen beitragen können. Ein Grund für die Untätigkeit der Krankenhäuser dürfte darin liegen, dass sie befürchten müssen, nicht alle Kosten erstattet zu bekommen, die ihnen durch Meldung und Versorgung potenzieller Organspender entstehen. Deshalb plädieren wir dafür, eine angemessene Kostenerstattung der meldenden Krankenhäuser sicherzustellen. Im Grunde müsste das so selbstverständlich sein, dass es beschämend ist, diese Forderung ausdrücklich erheben zu müssen.

Neben finanziellen Aspekten hat auch die Motivation der Ärzte und Pflegekräfte auf der Intensivstation einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Beteiligung eines Krankenhauses an der Organspende. Die primäre und für das eigene Berufsverständnis leitende Aufgabe des medizinischen Personals ist es, Leiden zu lindern und Leben zu retten. Beides ist bei einem potenziellen Organspender nicht mehr möglich. Deshalb stehen seine Identifikation und die Vorbereitung auf eine mögliche Organentnahme eher hinter der Behandlung „aussichtsreicher“ Patienten zurück. Dies wird spätestens dann ins Gewicht fallen, wenn konkrete explantationsvorbereitende Schritte einzuleiten wären. Zudem stehen den Ärzten und Pflegekräften die Patienten, die sich auf der eigenen Station befinden, mit ihren Krankheiten und ihrer Hoffnung auf Gesundung Tag für Tag konkret vor Augen. Patienten auf der Warteliste dagegen, die am Ende eines aufwendigen Prozesses in einem anderen Krankenhaus von einer Transplantation profitieren könnten, sind eine abstrakte Größe, deren Leiden fern ist und deren Heilung nur ganz mittelbar mit den Leistungen des explantierenden Krankenhauses in Verbindung steht. Deshalb ist die

Meldung möglicher Organspender und ihre Vorbereitung auf den Prozess der Organentnahme emotional und organisatorisch keine vordringliche Aufgabe in vielen Krankenhäusern.


Um hier eine Veränderung zu bewirken, schlagen wir die Bestellung von eigens dafür Verantwortlichen, nämlich von Transplantationsbeauftragten in den jeweiligen Kliniken vor, wie es sie in einigen Bundesländern bereits gibt. Hintergrund ist die Erfahrung, dass der persönliche Einsatz Einzelner und die personelle und regionale Vernetzung der handelnden Akteure zwischen Krankenhäusern, Koordinierungsstelle und Transplantationszentren ganz entscheidend sind für den Erfolg der Organspende. Zudem kann ein speziell für die Belange der Transplantationsmedizin bestellter Beauftragter die ethischen, psychologischen, juristischen und organisatorischen Aspekte des Transplantationsprozesses integrieren und zu einem angemessenen Ausgleich bringen.

Im Ergebnis heißt das also, dass in Deutschland zunächst einmal Maßnahmen ergriffen werden sollten, die ethisch und rechtlich völlig unproblematisch sind, nämlich Maßnahmen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht, um den Organmangel zu lindern.

Die verfügbaren Zahlen belegen allerdings, dass das allein nicht ausreichen wird, um den Organmangel zu beseitigen. Ein weiteres Nadelöhr der Transplantationsmedizin besteht offenbar in der gesetzlichen Regelung, wonach eine Organentnahme nur dann zulässig ist, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten oder seine Angehörigen nach seinem Tode ausdrücklich ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Das bedeutet, dass alle diejenigen, die schweigen und bei denen die Angehörigen dieses Schweigen nicht durchbrechen, nicht für eine Organspende zur Verfügung stehen.

Organspendepflicht?

In unserer Stellungnahme erörtern wir verschiedene Möglichkeiten, wie diese Situation geändert werden könnte. Die radikalste Lösung bestünde sicher darin, allen Bürgern eine Art Sozialpflicht aufzuerlegen, den eigenen Leichnam für Transplantationszwecke zur Verfügung zu stellen. Danach dürften einem Menschen auch gegen seinen Willen Organe entnommen werden. Vorbild wäre etwa das geltende Strafrecht, wonach eine Obduktion zur Aufklärung einer Straftat ganz unabhängig vom Willen des Verstorbenen oder sogar

Nationaler Ethikrat 

Die Zahl der
Organspenden erhöhen –
Zu einem drängenden
Problem der
Transplantationsmedizin
in Deutschland

STELLUNGNAHME

gegen seinen Willen zulässig ist. Wenn also sogar für das abstrakte Rechtsgut „Strafrechtspflege“ ein Eingriff in den Leichnam auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, warum gilt gleiches nicht erst recht zur unmittelbaren Rettung eines anderen Menschen?

Wir sind gleichwohl der Ansicht, dass eine Organentnahme gegen den Willen des Betroffenen einen zu tiefen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper und ggf. auch in die Glaubensfreiheit darstellen würde. Denn für die Verweigerung der Organspende gibt es durchaus achtenswerte Beweggründe. Manche Menschen legen Wert darauf, dass ihr Körper unversehrt bestattet wird, und manche möchten ihren Angehörigen nicht zumuten, dass die Phase des Abschiednehmens und der Trauer durch die Prozeduren der Organentnahme belastet wird. Auch wird das Hirntodkriterium nicht von allen akzeptiert. Schließlich gibt es das Misstrauen, dass für Patienten nicht alles medizinisch Mögliche getan werden könnte, wenn sie als Organspender in Betracht kommen. Diese Vorbehalte sind ernst zu nehmen und zu respektieren und sie werden sich auch durch Aufklärungskampagnen oder die Erhöhung der Transparenz der Transplantationsmedizin nicht vollständig ausräumen lassen. Sie führen derzeit bei etwa 20 % der deutschen Bevölkerung dazu, dass sie in Meinungsumfragen erklären, selbst nicht Organspender sein zu wollen.

Wir sind also der Meinung, dass ein Mensch die Organspende für sich selbst durchaus ablehnen können muss.

Anreize?

Deshalb haben wir überlegt, ob man die Menschen durch bestimmte Anreize dazu bewegen sollte, die Zustimmung zur Organentnahme zu erklären. Auf derartige Anreize setzen jene Lösungen, die in unterschiedlichen Varianten z. B. als „Club-Lösung“, „Solidar-Modell“ oder als „Reziprozitäts-Lösung“ bezeichnet werden. Sie beruhen durchgängig auf der Überlegung, dass es unfair sei, wenn sich jemand selbst als Organspender verweigert, für den Fall eigener Bedürftigkeit aber sehr wohl auf die Spendebereitschaft anderer vertraut. Um einer derartigen „Trittbrettfahrermentalität“ entgegenzuwirken, schlagen die Befürworter solcher Lösungen vor, denjenigen, die einer Organspende im Sinne der Zustimmungsregelung nicht zustimmen oder ihr gemäß der Widerspruchsregelung widersprechen, bei eigener Bedürftigkeit entweder überhaupt kein Organ zur Verfügung zu stellen oder sie jedenfalls auf der Warteliste nachrangig zu behandeln. Zumindest sollten diejenigen, die sich selbst als Organspender zur Verfügung stellen, einen Bonus auf der Warteliste erhalten. Alle diese Vorschläge wahren letztlich das Selbstbestimmungsrecht der potenziellen Spender – allerdings um den Preis, dass das eigene Veto gegen die Organspende durch einen Nachteil im Falle der eigenen Bedürftigkeit erkaufte werden würde.

Wir haben diese Lösungen in unserer Stellungnahme nicht befürwortet. Denn sie brechen alle mit einer in Deutschland und anderen Ländern lange geübten Tradition, nämlich mit dem Prinzip des gleichen Zugangs zu Gesundheitsressourcen, unabhängig vom eigenen Vorverhalten. Würde man eine der genannten Lösungen verwirklichen, müsste man konsequenterweise auch andere für die Gesellschaft nützliche oder schädliche Verhaltensweisen zum Anlass nehmen, jemanden bei der Verteilung knapper medizinischer Ressourcen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Das würde aber erheblichen sozialen Sprengstoff beinhalten. Zudem machen die genannten Lösungen die Verteilung von Organen noch komplizierter, als sie bisher schon ist. Schließlich ist das Gerechtigkeitsproblem eines kurzfristigen Widerrufs (der dem Betroffenen nicht verwehrt werden kann), kaum zu lösen: Wer z. B. zeitlebens spendebereit war und dennoch kurz vor seinem Tod von der

Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch macht, der hätte zeitlebens die Option gehabt, bei eigener Bedürftigkeit bevorzugt ein Organ zu erhalten. Durch seine aktuelle Ablehnung scheidet er gleichwohl als Organspender aus. Er bricht also gewissermaßen sein eigenes früheres Versprechen, ohne dass dies für ihn irgendwelche Konsequenzen hat. Wegen all dieser ethischen Probleme haben wir die Clublösungen und Reziprozitätsmodelle nicht weiter verfolgt.

Ebenfalls und sogar noch offensichtlicher auf der Ebene von „Anreizen“ zur Organspende liegt der Vorschlag, potenziellen Spendern finanzielle Vergünstigungen bis hin zur Bezahlung für die Organspende anzubieten. Dabei muss eine solche Lösung keineswegs auf einen freien Markt für Organe hinauslaufen, also einen Organhandel, bei dem Reiche bevorzugt und Arme zum Ausverkauf ihrer Gesundheit gedrängt werden. Vorgeschlagen wird etwa, dass die Krankenkassen festgelegte Beträge für die jeweiligen Organe zahlen oder die Beerdigungskosten im Falle einer postmortalen Organspende übernehmen. Dabei wird auch darauf verwiesen, dass etwa eine Nierentransplantation einschließlich Nachsorge über einen Zeitraum von zehn Jahren gerechnet etwa 250.000 Euro billiger ist als eine Dialyse während des gleichen Zeitraums. Die Krankenkassen profitieren also erheblich von einer Organtransplantation und sollten deshalb, so wird gesagt, den Spender oder seine Familie daran teilhaben lassen. Gegen finanzielle Anreize zur Organspende sprechen allerdings verbreitete Vorbehalte gegen die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers, die in zahlreichen nationalen und internationalen Regelwerken und Stellungnahmen zum Ausdruck kommen. Die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers ist für viele ein Tabu. Zudem wird befürchtet, dass das Eindringen kommerzieller Überlegungen die altruistische Motivation, Organe zu spenden, schwächt und damit zumindest kurzfristig die Verfügbarkeit von Organen nicht erhöht, sondern sogar eher verringert. Aus diesen Gründen haben auch wir finanzielle Anreize zur Organspende in unserer Stellungnahme nicht befürwortet.

Wir haben uns in unserer Stellungnahme vielmehr von den Erfahrungen leiten lassen, die in anderen Ländern mit der sogenannten Widerspruchslösung gemacht wurden und die beispielsweise schon 1978 vom Ministerkomitee des Europarates empfohlen worden ist.

Widerspruchslösung?

Nach der Widerspruchslösung hat jeder das Recht, einer Organentnahme zu widersprechen. Bei der erweiterten Widerspruchslösung, die wir vorschlagen, haben zusätzlich die Angehörigen das Recht, aufgrund ihres Totensorgerechts einer Organentnahme zu widersprechen. Aber in allen jenen Fällen, in denen weder ein Widerspruch des Betroffenen noch ein Widerspruch seiner Angehörigen vorliegt, sollte eine Organentnahme zulässig sein. Die Erklärungslast wird also gegenüber der in Deutschland derzeit geltenden Zustimmungsregelung umgedreht. Schweigen gilt nicht als Ablehnung, sondern als Zustimmung. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass unter Geltung der Widerspruchslösung deutlich mehr Organe gewonnen werden können als unter Geltung der Zustimmungslösung. So werden z. B. in Belgien und Österreich deutlich über 20 postmortale Organspenden pro Million Einwohner erreicht, in Spanien sogar über 30, während die Spenderate in Deutschland bei etwa 15 stagniert. ...

Es ist bezeichnend, dass in Umfragen mehr als zwei Drittel der Bevölkerung die Bereitschaft bekunden, nach dem eigenen Tode Organe zu spenden, dass aber nur etwa zehn Prozent dies in einem Organspendeausweis förmlich dokumentiert haben. Es gibt also erkennbar eine große Diskrepanz zwischen der Zahl derjenigen, die der Organspende positiv gegenüber stehen, und der Zahl derjenigen, die dem konkrete Taten durch Ausfüllen eines Organspendeausweises haben folgen lassen.

Und gerade hier setzt nun das zweite Element unseres Vorschlags an. Wir plädieren nämlich dafür, dass die Organentnahme in möglichst vielen Fällen auf eine ausdrückliche Zustimmung gestützt werden soll. Deshalb fordern wir, dass die Bürger in einem geregelten Verfahren zu einer eigenen Erklärung aufgefordert werden sollen, ob sie für oder gegen die Organentnahme nach ihrem Tode sind. Eine derartige Aufforderung kann beispielsweise beim Erwerb des Führerscheins erfolgen oder beim Ausstellen der so genannten Gesundheitskarte, auf der eine Reihe von medizinischen Daten gespeichert werden. Die Bürger sollten also bei solchen Gelegenheiten aufgefordert werden, Farbe zu bekennen. Dabei sollten sie allerdings auch die Möglichkeit erhalten, weder ja noch nein zu sagen, sich also nicht offen festzulegen. Denn eine Erklärungspflicht, also ein Zwang, zu einem bestimmten Zeitpunkt ja oder nein zu sagen,

führt zu zahlreichen Folgeproblemen, nämlich z. B. zu der Frage, wie die Weigerung, sich festzulegen, sanktioniert werden soll. Vor allem aber kann ein Erklärungsdruck kontraproduktiv sein, weil Menschen, die an sich offen für eine Organspende sind, eine Abwehrhaltung einnehmen können, wenn sie unter Druck gesetzt werden, sich festzulegen. Deshalb haben wir eine Erklärungs-pflichtlösung abgelehnt und lediglich auf den Appell gesetzt, sich deutlich pro oder contra Organspende zu erklären. Für den Fall, dass sich jemand nicht festlegt, also die Frage offenlässt, sollte er aber darüber informiert werden, dass er dann im Falle seines Todes als Organspender in Betracht kommen kann. Denn wenn sich jemand nicht gegen die Organentnahme äußert, kann davon ausgegangen werden, dass er jedenfalls nichts gegen die Organentnahme hat, so dass sein unterlassener Widerspruch als Zustimmung gewertet werden kann.

Zwei-Stufen-Modell

Wir nennen unsere Lösung ein Zwei-Stufen-Modell, weil die Menschen in Deutschland auf einer ersten Stufe zu einer eigenen Erklärung aufgefordert werden sollen (Erklärungsregelung) und erst auf zweiter Stufe die Widerspruchsregelung für jene gelten soll, die nicht ausdrücklich ja oder nein gesagt haben.

Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht, wie sie eine Erklärungsregelung mit der Aufforderung zu einer persönlichen Entscheidung enthält, sind nach unserer Ansicht aus ethischer und verfassungsrechtlicher Sicht vertretbar. Organspenden sind Akte der Solidarität und Nächstenliebe, die Menschenleben retten. Zwar ist niemand zu solchen Akten verpflichtet, aber dem Appell, wenigstens zu prüfen, ob er dazu bereit ist, kann sich niemand mit gutem Grund entziehen.

Ein solcher Appell berührt zwar die Selbstbestimmung, weil der Appell dazu nötigt, sich mit der Frage einer möglichen Organspende und damit des eigenen Todes auseinanderzusetzen. Wenn jedoch die Möglichkeit bleibt, sich hinsichtlich der Organspende nicht festzulegen, besteht kein Entscheidungs- und Äußerungszwang in der Sache. Die mit dem Appell verbundene Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts ist also gering. In der Abwägung verdient das legitime Ziel den Vorrang, die Zahl der verfügbaren Organe zu steigern. ...

Die Widerspruchsregelung ist nach unserer Auffassung zumindest dann ethisch

und verfassungsrechtlich vertretbar, wenn sie mit Elementen der dargestellten Erklärungsregelung kombiniert wird. Ziel muss es sein, dass die Organentnahme in möglichst vielen Fällen auf eine ausdrückliche Zustimmung gestützt werden kann. Im Übrigen wird denjenigen, die nicht zur Organspende bereit sind, die Gelegenheit gegeben, ihr zu widersprechen.

Diese Regelung verstößt weder gegen die Menschenwürde noch gegen die Glaubensfreiheit, weil sie das Recht, selbst zu entscheiden, ob man Organspender sein will oder nicht, im Kern unangetastet lässt. Sie zwingt auch nicht dazu, die Gründe für diese Entscheidung zu offenbaren. Allerdings greift die Widerspruchsregelung in die Selbstbestimmung ein, weil sie denen, die nicht Organspender sein wollen, die Last auferlegt, ihren Widerspruch zu erklären. Dieser Eingriff überschreitet jedoch nicht den Rahmen, den die Verfassung dem Gesetzgeber für mögliche Einschränkungen der Selbstbestimmung vorgibt. Der Gesetzgeber verfolgt nämlich nicht nur ein legitimes öffentliches Interesse, sondern er löst auch eine dem Staat obliegende Schutzpflicht zugunsten des menschlichen Lebens ein, nämlich die Versorgung von schwer kranken Patienten zu verbessern.

Dabei liegt die Rechtfertigung für eine Organentnahme nach der von uns vorgeschlagenen Regelung nicht in einer Solidarpflicht zur Organspende, sondern – sofern durch geeignete Maßnahmen eine hinreichende Vermutungsbasis geschaffen wird – in der vermuteten Zustimmung des potenziellen Organspenders. Eine Pflicht zur Organspende lässt sich ... nicht überzeugend rechtfertigen. Eine gesetzliche Vermutung der Zustimmung zur Organspende lässt sich dagegen sehr wohl begründen. Sie ist gerechtfertigt, weil nach gründlicher Information über die Widerspruchsregelung vieles dafür spricht, dass jede ernsthafte Ablehnung in einem Widerspruch zum Ausdruck gebracht worden ist. Darüber hinaus kann die Zustimmung sowohl faktisch wie normativ erwartet werden. Faktisch ist die Zustimmung erwartbar, weil die Bereitschaft, Organe zu spenden, in der Bevölkerung tatsächlich sehr hoch ist; 80 % der Menschen in Deutschland befürworten die Organspende im Allgemeinen und zwei Drittel erklären sich grundsätzlich bereit, selbst Organspender zu sein. Normativ ist die Zustimmung zur Organspende erwartbar, weil die meisten Menschen im Bedarfsfall selbst Zugang zu einem Spenderorgan haben wollen und die moralische

Norm der Goldenen Regel akzeptieren, dass man zu Leistungen, die man von anderen erwartet oder zumindest erhofft, auch selbst bereit sein sollte. Sehr plakativ hat der Journalist Frank Drieschner diesen Aspekt unserer Stellungnahme beschrieben. Der Staat möge zugunsten der Schweigenden und Indifferenten unterstellen, dass es nicht Egoismus, sondern Trägheit sei, die sie an einem klaren Bekenntnis hindert. Mit unserem Vorschlag schüfen wir für die schweigende Mehrheit eine Art Anständigkeitsvermutung, während der echte Egoist auch weiterhin durch schlichtes Nein von der Großzügigkeit anderer profitieren und damit sein Selbstbestimmungsrecht wahren könne.

Unsere Stellungnahme ... wurde einstimmig verabschiedet – was angesichts der unterschiedlichen Auffassungen, die im Ethikrat in vielen grundlegenden Fragen bestehen, keine Selbstverständlichkeit ist. ||

INFO

»»| QUELLE

* Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den Prof. Dr. Jochen Taupitz am 24. Mai 2007 während der gemeinsamen Sitzung des NER mit der **European Group on Ethics in Sciences and new Technologies** gehalten hat.

Der Nationale Ethikrat

Der Nationale Ethikrat hat sich am 8. Juni 2001 auf Beschluss der Bundesregierung als nationales Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften konstituiert. Er soll den interdisziplinären Diskurs von Naturwissenschaften, Medizin, Theologie und Philosophie, Sozial- und Rechtswissenschaften bündeln und Stellung nehmen zu ethischen Fragen neuer Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften sowie zu deren Folgen für Individuum und Gesellschaft.

Der Nationale Ethikrat ist unabhängig und nur an den in seinem Einrichtungserlass begründeten Auftrag gebunden. Seine Aufgaben und seine Arbeitsweise bestimmt er selbst. Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichte, die der Ethikrat zu verschiedenen Themenkomplexen erarbeitet, werden veröffentlicht.

Am 23. Juni 2005 hat der Nationale Ethikrat seine zweite Amtszeit begonnen.

Die Mitglieder des Nationalen Ethikrates treten monatlich in Berlin zu Sitzungen zusammen, die seit Januar 2003 öffentlich sind. Die Wortprotokolle der Sitzungen stehen auf der Website des Nationalen Ethikrates zum Download zur Verfügung.

Der Infobrief wurde eingerichtet, um einer breiteren Öffentlichkeit den Diskurs im Nationalen Ethikrat in komprimierter Form vorzustellen. Als Grundlage dienen die veröffentlichten Dokumente (Wortprotokolle der öffentlichen Sitzungen, Stellungnahmen, etc.) des Nationalen Ethikrates.

TERMINE

Sitzungen des Nationalen Ethikrates:

28. Juni 2007

MITGLIEDER

Dem Nationalen Ethikrat gehören bis zu 25 Mitglieder an, die naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, soziale, rechtliche, ökologische und ökonomische Belange repräsentieren und vom Bundeskanzler auf vier Jahre berufen werden.

Kristiane Weber-Hassemer
(Vorsitzende)

Prof. em. Dr. med. Jens Reich
(Stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. theol. Eberhard Schockenhoff
(Stellv. Vorsitzender)

Dr. theol. Hermann Barth
Prof. em. Dr. jur. Wolfgang van den Daele
Prof. Dr. jur. Horst Dreier
Prof. Dr. phil. Eve-Marie Engels
Prof. Dr. med. Detlev Ganten
Prof. Dr. phil. Volker Gerhardt
Prof. Dr. rer. nat. Regine Kollek
Dipl.-Ing. Christiane Lohkamp
Prof. Dr. med. Martin J. Lohse
Weihbischof Dr.theol. Dr. rer. pol. Anton Losinger
Prof. Dr. med. Dr. phil. Eckhard Nagel
Prof. Dr. rer. pol. Therese Neuer-Miebach
Prof. Dr. rer. nat. Christiane Nüsslein-Volhard
Prof. Dr. med. Peter Propping
Dr. phil. Peter Radtke
Dr. jur. Jürgen Schmude
Prof. Dr. med. Bettina Schöne-Seifert
Prof. Dr. theol. Dr. h. c. Richard Schröder
Prof. em. Dr. jur. Dres. h. c. Spiros Simitis
Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz
PD Dr. med. Christiane Wooten

[»»| WWW.ETHIKRAT.ORG](http://WWW.ETHIKRAT.ORG)

KONTAKTE

Leiter der Geschäftsstelle:

Dr. Rudolf Teuwsen M. A.
Telefon: +49 (0)30/203 70-612
Mobil: 0173-2590190
E-Mail: rteuwsen@ethikrat.org

Pressekontakt:

Ulrike Florian
Telefon: +49 (0)30/203 70-246
Telefax: +49 (0)30/203 70-252
E-Mail: florian@ethikrat.org

IMPRESSUM

Infobrief des Nationalen Ethikrates

Herausgeber:

Geschäftsstelle des Nationalen Ethikrates
Sitz: Berlin-Brandenburgische Akademie
der Wissenschaften
Jägerstr. 22/23
D-10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30/203 70-242
Telefax: +49 (0)30/203 70-252
E-Mail: kontakt@ethikrat.org
Internet: www.ethikrat.org

Redaktion:

Dr. Rudolf Teuwsen M. A. (V.i.S.d.P.)
Ulrike Florian
Meike Kölsch

Fotos: Reiner Zensen

Grafische Konzeption und Gestaltung:

Bartos Kersten Printmediadesign,
Hamburg

Druck: DMP, Berlin

© 2007 Nationaler Ethikrat. Alle Rechte vorbehalten.